

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4496
Urteil Nr. 50/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. Juni 2008 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Antwerpen gegen Anna Bodzenta, dessen Ausfertigung am 9. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel bestimmt, dass das ÖSHZ bei einem Antrag auf dringende medizinische Hilfe seitens einer Person, die sich illegal im Staatsgebiet aufhält, nicht untersuchen muss, ob der Antragsteller ein menschenwürdiges Leben im Sinne von Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes führen kann, während das ÖSHZ bei einem Antrag seitens einer Person, die sich legal im Staatsgebiet aufhält und dringende medizinische Hilfe beantragt, wohl untersuchen muss, ob diese Person ein menschenwürdiges Leben führen kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976) bestimmt in der nach der Abänderung durch Artikel 68 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern anwendbaren Fassung:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums

1. gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe;

[...] ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern « das ÖSHZ bei einem Antrag auf dringende medizinische Hilfe seitens einer Person, die sich illegal im Staatsgebiet aufhält, nicht untersuchen muss, ob der Antragsteller ein menschenwürdiges Leben im Sinne von Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes führen kann, während das ÖSHZ bei einem Antrag seitens einer Person, die sich legal im Staatsgebiet aufhält und dringende

medizinische Hilfe beantragt, wohl untersuchen muss, ob diese Person ein menschenwürdiges Leben führen kann ».

B.3. Nach Auffassung des Ministerrates bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort, da sie auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung beruhe; Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 schließe die Anwendung von Artikel 1 dieses Gesetzes nicht aus.

B.4.1. Artikel 1 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 bestimmt:

« Jede Person hat ein Anrecht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

Daraus ist abzuleiten, dass eine Person, die Sozialhilfe beantragt, nachweisen muss, dass sie ohne diese Unterstützung nicht imstande sein wird, ein Leben zu führen, das der menschlichen Würde entspricht. Das öffentliche Sozialhilfzentrum muss dies folglich prüfen.

B.4.2. Artikel 1 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt, dass öffentliche Sozialhilfzentren geschaffen werden, « die unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen die Aufgabe haben, diese Hilfe zu gewährleisten ». Artikel 57 § 2 desselben Gesetzes präzisiert diese Bedingungen in Bezug auf Ausländer, die sich in einer der in dieser Bestimmung erwähnten Situationen befinden.

B.5. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren » bestimmte Artikel 57 § 2 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976:

« In Abweichung von § 1 gewährt das Zentrum nur die strikt notwendige Hilfe, um das Verlassen des Staatsgebiets zu ermöglichen:

1. einem Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, jedoch nicht die Erlaubnis besitzt, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten, und dem eine endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist;

2. jedem anderen Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und dem eine endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist ».

B.6.1. Der vorerwähnte Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 sieht vor, dass Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

[...] ».

B.6.2. In den Vorarbeiten wurde diese Gesetzesänderung wie folgt begründet:

« Der bisherige Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ergibt sich aus einer Änderung, die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 vorgenommen wurde. Die Anwendung dieses Paragraphen hat zu zahlreichen Streitsachen geführt. Daher sind diese Bestimmungen durch einen deutlicheren Text, der jedoch nicht die Prinzipien des vorherigen Textes beeinträchtigt, zu ersetzen. Die Anpassungen betreffen folgende Punkte:

1) Es wird bestätigt, dass die Aufgabe des ÖSHZ in Bezug auf einen Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe begrenzt ist. Einige Gerichte sind nämlich der Auffassung, dass Personen, die sich illegal im Land aufhalten, ungeachtet des Artikels 57 dennoch Anspruch auf Hilfe aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes haben (in diesem Sinne Arbeitsgerichtshof Lüttich, ÖSHZ Herstal gegen GENCASLAN, Nr. 21718/94, 24. Juni 1994). Eine solche Auslegung ist künftig ausgeschlossen; der Kassationshof hat in seinem Kassationsurteil über die vorerwähnte Entscheidung des Arbeitsgerichtshofes übrigens erklärt, dass kein Widerspruch oder keine Unvereinbarkeit zwischen Artikel 57 § 2 und den Artikeln 1 und 57 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 bestehe.

Das Recht auf dringende medizinische Hilfe bleibt jederzeit gültig für alle, die sich im Staatsgebiet aufhalten.

2) Angesichts der besonderen Beschaffenheit des Asylverfahrens wird in einem Absatz 2 verdeutlicht, dass ein Asylsuchender, dessen Antrag abgelehnt wurde und dem eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, sich illegal im Land aufhält; mit anderen Worten ist dann gemäß dem allgemeinen Grundsatz von Absatz 1 die Sozialhilfe für ihn auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt. Diese Bestimmung, die nur

eine Spezifizierung des in Absatz 1 angeführten allgemeinen Grundsatzes bezüglich der Asylsuchenden ist, entspricht der Sichtweise der zuständigen Dienststellen des Außenministeriums bezüglich des Begriffs ‘ illegaler Aufenthalt ’.

[...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/1, S. 59).

B.6.3. Ferner wollte der Gesetzgeber präzisieren, dass die Hilfe medizinischer Art sein muss und keine anderen Formen annehmen darf, wie finanzielle Hilfe oder Unterkunft (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/8, S. 231, und *Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-310/4, S. 7).

B.7.1. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Juli 1996 ergibt sich, dass die Abänderung von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976, insbesondere die Einfügung der Wörter « in Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes », nur bezweckt, eine Abweichung zu Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes vorzusehen, damit einer gewissen Rechtsprechung, wonach Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhielten, aufgrund dieser Bestimmung Anspruch auf andere Formen der Sozialhilfe als die dringende medizinische Hilfe hätten, ein Ende gesetzt wurde. Der Gesetzgeber bezweckte folglich nur, die Sozialhilfe, auf die ein sich illegal im Staatsgebiet aufhaltender Ausländer Anrecht hat, auf die dringende medizinische Hilfe zu begrenzen. So erklärt der Staatssekretär für Soziale Eingliederung und Umwelt:

« Es wird bestätigt, dass ein ÖSHZ einer Person die sich illegal im Staatsgebiet aufhält, keine Sozialhilfe gewähren muss, mit Ausnahme selbstverständlich der dringenden medizinischen Hilfe » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/8, S. 225).

B.7.2. Aus den Vorarbeiten geht gleichzeitig hervor, dass diese Gesetzesänderung die zuvor geltenden Grundsätze nicht beeinträchtigen sollte, einschließlich des Umstandes, dass eine Form der Sozialhilfe nur gewährt werden kann, sofern sie notwendig ist, damit eine Person ein menschenwürdiges Leben führen kann. So wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem die fragliche Bestimmung entstanden ist, präzisiert, dass Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 « durch einen deutlicheren Text, der jedoch nicht die Prinzipien des vorherigen Textes beeinträchtigt » zu ersetzen war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/1, S. 59).

Unter Bezugnahme auf das Gutachten des Staatsrates erklärte der Staatssekretär für Soziale Eingliederung und Umwelt ferner, dass

« in dem Fall, wo die Hilfe für Illegale auf dringende medizinische Hilfe begrenzt ist, dies nicht im Widerspruch zu Artikel 1 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZen steht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/8, S. 228).

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei einem Antrag auf dringende medizinische Hilfe seitens eines Ausländers, der sich illegal im Königreich aufhält, das öffentliche Sozialhilfzentrum prüft, ob es dem Antragsteller ohne diese Hilfe möglich ist, ein der Menschenwürde entsprechendes Leben zu führen. Ist dies der Fall, so ist das Zentrum nicht verpflichtet, einzuschreiten.

B.9. Es besteht kein Anlass, eine präjudizielle Frage zu beantworten, die von einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung ausgeht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt